

Reformierte Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen, Thun-Stadt, Paroisse française de Thoune und Gesamtkirchgemeinde Thun

Gestützt auf Art. 15 des Fusionsvertrages und Art. 3 des Reglements über den Zusammenschluss zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun in Verbindung mit Art. 29 ff. des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Thun (OgR) werden die Stimmberechtigten eingeladen zur

Versammlung

Donnerstag, 23. April 2026, 19:00 Uhr, im Kultur- und Kongresszentrum Thun, Seestrasse 68, 3604 Thun, Türöffnung 18:00 Uhr

Traktanden

1. Begrüssung

2. Wahlen

2.1. Präsidentin der Kirchgemeindeversammlung

Wahlvorschlag des Steuergremiums:

Sandra Senn, 1979, KG Lerchenfeld

2.2. Vizepräsident der Kirchgemeindeversammlung

Wahlvorschlag des Steuergremiums:

Rudolf Roth, 1956, KG Strättligen

2.3. Präsidentin des Kirchgemeinderats

Wahlvorschlag des Steuergremiums:

Dorothee Waldvogel, 1961, KG Goldiwil-Schwendibach

2.4. Weitere sechs Mitglieder des Kirchgemeinderats

Wahlvorschläge des Steuergremiums:

Debora Capela Lopes, 1979, KG Thun-Stadt

Martin Hasler, 1968, KG Thun-Stadt

Fernand Portenier, 1958, KG Strättligen

Joël Stalder, 1980, KG Lerchenfeld

Markus von Grünigen, 1971, KG Thun-Stadt

Wahlvorschläge der Stimmberechtigten:

Eliane Diethelm, 1971, KG Strättligen

Urs Zurschmiede, 1959, KG Thun-Stadt

3. Verschiedenes

Gewählt werden können nur gültig zur Wahl vorgeschlagene Personen (Art. 41 Abs. 1 OgR).

Die erwähnten Rechtsgrundlagen und die Unterlagen zu den Wahlvorschlägen können auf den Sekretariaten der Kirchgemeinden und der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde Thun während den Öffnungszeiten oder jederzeit auf der Homepage der Gesamtkirchgemeinde Thun www.ref-kirche-thun.ch eingesehen werden.

Stimmberechtigt ist, wer der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und am Tag der Versammlung seit drei Monaten in einer der erwähnten Kirchgemeinden wohnt.

Beschwerden gegen die Wahlen sind innert 10 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Thun einzureichen, Vorbereitungshandlungen müssen innert 10 Tagen angefochten werden, wenn die zehntägige Frist nicht erst nach dem Wahltermin endet (Art. 63 ff Verwaltungsverfahrensgesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist an der Versammlung sofort zu beanstanden (Art. 49 a Gemeindegesetz). Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlässt, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Thun, 15. März 2026

Kleiner Kirchenrat